

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Juli

1985

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|--|-------|--|-------|
| Dienstnachrichten | 79 | Bekanntmachungen: | |
| Ausschreibung von Pfarrstellen | 81 | Informationstagung über das Studium der Evang. Theologie und den Beruf des Pfarrers und Religionslehrers für Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13 | 91 |
| Arbeitsrechtsregelungen: | | Aufnahme in die Liste der badischen Theologiestudenten: Bescheinigung über das Vorstellungsgespräch im Ältestenkreis | 91 |
| Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/85 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis | 85 | Kontaktstudium für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer | 91 |
| Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/85 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter | 86 | Richtlinien für das Fotografieren bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen | 92 |
| Verordnungen: | | Richtlinien für das Läuten der Kirchenglocken bei besonderen Anlässen | 93 |
| Rechtsverordnung zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrvikare nach dem kirchlichen Gesetz zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts (Teilzeit-VO) | 88 | Vertretung der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg | 94 |
| Verordnung zur Umwandlung der Verbandsorgane des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Kreis Lörrach | 90 | Krankenversicherungsschutz bei kirchlichen Veranstaltungen für ausländische Teilnehmer im Inland bzw. inländische Teilnehmer im Ausland | 94 |

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Jan-Gerd Beinke in Mannheim zum Pfarrer der Paulusgemeinde in Rheinfeldern,

Pfarrvikarin Marie-Luise Fischer in Mannheim (Stephanusgemeinde) zur Pfarrerin daselbst,

Pfarrerin Christa Geier in Heddeshcim (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zur Pfarrerin in der Markuskirche-West in Karlsruhe.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Dr. theol. Hans Pfisterer in Friedrichstal zum hauptamtlichen Religionslehrer am Hans-Thoma-Gymnasium in Lörrach als Pfarrer der Landeskirche.

Berufen

(gemäß § 98 Abs. 2 und 3 Grundordnung):

Pfarrer Dr. theol. Hans Pfisterer in Friedrichstal zum Schuldekan für den Evang. Kirchenbezirk Lörrach.

Berufen

(gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien):

Pfarrvikar Norbert Gantert in Walldorf (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer in Schollbrunn.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Pfarrer Karlheinz Zuckschwerdt, zur Zeit abgeordnet zum Dienst als Heimleiter und Geschäftsführer des Evang. Kinder- und Jugendhilfeszentrums Dinglingen

e.V. in Lahr, zum Dienst beim Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden als Referent für Jugend- und Familienhilfe und Beauftragter für Familienfragen.

Beurlaubt:

Religionslehrer Pfarrer Wolfgang Höchstötter in Kirchzarten (Gymnasium Kirchzarten und Kolleg St. Sebastian in Stegen) zum Dienst als hauptamtlicher Militärpfarrer am Standort Bremgarten.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Berufen:

(gemäß § 107 Abs. 1 der Grundordnung):

Pfarrer Martin Achtnich in Badenweiler (Kurseelsorge-stelle) zum Prälaten des evang. Kirchenkreises Mittelbaden in Ettlingen.

Entschließung des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Hans-Peter Karl in Karlsruhe (Leiter des Diakonischen Werkes Karlsruhe) zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach,

die Wahl des Pfarrers Paul Kaufholz in Nußloch (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Oberheidelberg.

Eingesetzt:

Pfarrvikarin Christine-Dorothea Kähler-Schmitt in Freiburg (Friedensgemeinde) mit 3/4 Deputat.

Versetzt:

Religionslehrerin Pfarrerin Uta von Diemer in Kehl (Einstein-Gymnasium) an das Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe,

Religionslehrer Pfarrer Klaus Heidenreich in Heidelberg (Internationale Gesamtschule, Heidelberg und Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium in Hockenheim) an die Handelslehranstalt II in Heidelberg,

Religionslehrer Pfarrer Dr. Dieter Jungermann in Heidelberg (Boxberg-Gymnasium) an die Internationale Gesamtschule in Heidelberg und Gesamtschule für Körperbehinderte in Neckargemünd,

Religionslehrer Pfarrer Wolfgang Kiesinger in Mosbach (Kreis-Gewerbeschule) an das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Wertheim,

Religionslehrer Pfarrer Dr. Eckard Lorenz in Bruchsal (Justus-Knecht-Gymnasium, Berufliche Schulen, Handelslehranstalt) an das Kurfürst-Friedrich-Gymnasium in Heidelberg,

Religionslehrerin Pfarrerin Dr. Renate Wind in Weinheim (Gesamtschule) mit einem Teildeputat an das Gymnasium in Hemsbach,

Pfarrdiakon Bernward Klawitter in Feldberg-Falkau (Andreas-Gemeinde) nach Mannheim (Philippus-Gemeinde).

Beendet:

die Beauftragung von Schuldekan Theodor Wöllner in Müllheim mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schuldekans für den Evang. Kirchenbezirk Lörrach mit Ablauf des Monats Juli 1985.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach § 86 Pfarrerdienstgesetz:

Religionslehrerin Pfarrerin Ursula Groll in Wollmatingen (Kooperative Gesamtschule) auf 01.08.1985,

Religionslehrer Pfarrer Reimer Zeller in Heidelberg (Kurfürst-Friedrich-Gymnasium) auf 01.09.1985.

In den Ruhestand versetzt nach Erreichen der Altersgrenze:

Prälat Oskar Herrmann in Ettlingen auf 01.09.1985.

In den Ruhestand getreten nach Erreichen der Altersgrenze:

Religionslehrer Arno Webel in Mannheim (Kurfürst-Gymnasium) mit Ablauf des Monats Juli 1985.

Entschließung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach § 53 Landesbeamtengesetz:

Oberstudienrat Theophil Enderes in Heidelberg (Handelslehranstalt II) auf 01.08.1985.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Werner Mennicke, zuletzt in Rheinfeldern (Christuspfarre), am 28.05.1985,

Pfarrer i.R. Gotthilf Schweikhart, zuletzt in Obrigheim, am 13.06.1985

Ausschreibung von Pfarrstellen

Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 7 Wochen; Verlängerung der Bewerbungsfrist im Hinblick auf die Urlaubszeit)

Badenweiler, Pfarrstelle II (Kurseelsorge)
des Gruppenpfarramts, Kirchenbezirk Müllheim

Die Pfarrstelle II (Kurseelsorge) ist mit der Pfarrstelle I (Gemeindepfarrstelle) zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen. Sie wird durch Berufung des Stelleninhabers in einen anderen Dienst zum 1. Dezember 1985 frei und ist ab 1. März 1986 neu zu besetzen.

Badenweiler ist ein Thermalkurort und Heilbad am Rande des südlichen Schwarzwaldes. Die große Zahl der Kurgäste (etwa 50.000 im Jahr; 700.000 Übernachtungen; 4.500 Betten) prägt das äußere Bild.

Unter den Kurgästen sind viele aufgeschlossen für Anregungen während ihrer Kur, für Lebens- und Glaubenshilfen und für seelsorgerliche Begleitung. Die Gottesdienste sind gut besucht.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Kurseelsorgers liegt bei Einzelseelsorge, Beratung, Gesprächsrunden, Vortragsarbeit und Gottesdiensten. Die Arbeit läßt Spielraum für eigene Akzente in der Kurseelsorge.

Der Pfarrer der Pfarrstelle II hat darüber hinaus bestimmte Aufgaben in der Ortsgemeinde wahrzunehmen. Die Zusammenarbeit der beiden Pfarrer im Gruppenpfarramt wird dadurch erleichtert, daß die Aufgaben eines jeden eindeutig abzuklären sind. Ein Dienstverteilungsplan klärt die Verantwortungsbereiche für die beiden Pfarrer. Hauptberuflich arbeiten in der Kirchengemeinde neben den beiden Pfarrern: Gemeindeglied, Kantor, Sekretärin und Kirchendienerin.

Kooperationsfähigkeit ist erforderlich; seelsorgerliche Zusatzausbildung erwünscht.

Dienstwohnung in der Brühlstraße 4, Pfarrhaus, Arbeitsräume und 1981 eingeweihtes Gemeindezentrum mit differenziertem Raumangebot stehen zur Verfügung. Grund- und Hauptschule in Badenweiler; alle weiterführenden Schulen im 6 Kilometer entfernten Müllheim (regelmäßige Busverbindung).

Bruchsal, Paul-Gerhardt-Pfarrei

Kirchenbezirk Karlsruhe-Land

Die Pfarrstelle wird zum 1. September 1985 frei und kann laut Beschluß der Landessynode ab 1. Februar 1986 wieder besetzt werden.

Die Stadt Bruchsal ist sehr verkehrsgünstig gelegen, hat ca. 40.000 Einwohner und bietet alle schulischen Möglichkeiten.

Die Paul-Gerhardt-Pfarrei ist eine von drei evangelischen Pfarrgemeinden in der Kernstadt Bruchsal im Süden der Stadt. Der Stadtteil zählt ca. 5.600 Einwohner, von denen etwa 1.500 evangelisch sind.

Die Bevölkerung der Südstadt setzt sich aus sehr verschiedenen sozialen Gruppierungen zusammen mit

starkem Anteil von Arbeiterfamilien. Es gehören zum Beispiel auch Angehörige der Bereitschaftspolizei und der Bundeswehr mit ihren Familien zu unserer Gemeinde.

Kirche, Gemeinderäume und Pfarrhaus wurden 1954, ein Kindergarten (4 Gruppen) 1973 erbaut; die Kirche und die Gemeinderäume wurden 1981/82 weitgehend renoviert.

Das Pfarrhaus hat 7 Zimmer sowie 2 Dienstzimmer. Eine Garage, ein Garten und Grünflächen gehören ebenfalls zu dem in parkähnlicher, ruhiger Umgebung gelegenen Hause.

In unserer Gemeinde gibt es derzeit einen Kirchenchor, einen Altenkreis, einen Frauenkreis sowie einen Arbeitskreis „Kirche und Arbeitswelt“. Die Jugendarbeit liegt bisher weitgehend in der Hand des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Als besondere Gottesdienste werden jährlich ein Waldgottesdienst, die Osternacht und in regelmäßigen Abständen Familiengottesdienste gehalten. Das Abendmahl wird im Rahmen von Gesamtgottesdiensten gefeiert. Der von ehrenamtlichen Mitarbeitern gestaltete Kindergottesdienst findet parallel zum Hauptgottesdienst statt. Ein Höhepunkt des Gemeindelebens ist das jährliche Gemeindefest.

Dem Pfarrer stehen folgende Mitarbeiter zur Seite: ein hauptberuflicher Kirchendiener/Hausmeister, eine Pfarramtssekretärin (9 Wochenstunden), zwei nebenberufliche Organisten und ein nebenberuflicher Chorleiter, ein aufgeschlossener Ältestenkreis sowie zahlreiche Gemeindeglieder, die in den Kreisen und bei Gemeindeveranstaltungen mitwirken. Ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeitern ist für den Gemeindebrief verantwortlich, der alle 2 Monate erscheint.

Der Pfarrer hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, 2 Stunden davon berufsethischen Unterricht bei der Bereitschaftspolizei.

Die Gemeinde wünscht sich einen aufgeschlossenen Pfarrer mit einer klaren, biblischen Verkündigung, die nicht an den Problemen der Zeit vorbeigeht. Er sollte in der Lage sein, die heterogenen, sozialen Gruppierungen in unserer Gemeinde anzusprechen und in das Gemeindeleben zu integrieren. Die Gemeinde erhofft sich, daß ihm die Arbeit mit den Jugendlichen am Herzen liegt und daß er stets ein offenes Ohr für ihre Fragen und Probleme hat. Es wäre schön, wenn sich auch der neue Pfarrer für die Belange des Kindergartens mit einsetzen würde. Ebenso ist eine Begleitung der Arbeit unserer Gemeindeglieder sehr erwünscht.

Die bestehenden Verbindungen zur katholischen Nachbargemeinde sind gut und sollten auch weiterhin gepflegt und ausgebaut werden.

Heddesheim, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts

Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Die Pfarrstelle ist infolge Berufung der bisherigen Stelleninhaberin auf eine andere Pfarrstelle ab

1. Februar 1986 neu zu besetzen. Ein geräumiges Pfarrhaus (1974 erbaut) mit 7 Zimmern, Pkw-Abstellplatz und großem Garten steht zur Verfügung. Die Evang. Kirchengemeinde Heddesheim umfaßt knapp 5.500 Gemeindeglieder. Sie betreibt zwei Kindergärten und eine Krankenpflegestation. Für die Gemeindegliederarbeit stehen nebst der Kirche zwei Gemeindegäle und Jugendräume zur Verfügung.

Es bestehen mehrere Frauenkreise, Jugendkreise, Altenclub, ein ökumenischer Arbeitskreis, der die bereits bestehenden intensiven Kontakte zur katholischen Kirchengemeinde verantwortlich pflegt, biblische Gesprächskreise, Besuchsdienstkreis für Neuzuzieher und Elterngesprächskreis.

In der Kirchenmusik sind Kirchenchor und Posaunenchor und ein Kindersingkreis stark engagiert.

Der Kirchengemeinderat unterstützt die Pfarrer durch sachgebietsbezogene Arbeitsgruppen.

Der Dienst in der Kirchengemeinde wird von zwei Pfarrern versehen. Beiden ist ein Seelsorgebezirk zugeordnet. Alle übrigen Aufgaben teilen sich die Stelleninhaber nach Begabung und Neigung in Absprache mit dem Kirchengemeinderat. 6 Wochenstunden Religionsunterricht sind in der örtlichen Grundschule und Hauptschule zu erteilen. Weiterführende Schulen befinden sich verkehrsgünstig gelegen im benachbarten Ladenburg und Mannheim.

Heddesheim ist eine rasch gewachsene Wohnge-
meinde mit zur Zeit ca. 11.000 Einwohnern aus allen Berufsgruppen und -schichten.

Zwischen den örtlichen Kirchengemeinden und der politischen Gemeinde besteht eine gute Zusammenarbeit, desgleichen zu den örtlichen Organisationen und Gruppen.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit klarer Verkündigung und Kontaktfähigkeit, mit Lust an der umfangreichen Gemeindegliederarbeit und mit der Bereitschaft zu guter Zusammenarbeit mit allen derzeitigen Mitarbeitern.

Leimen, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts Kirchenbezirk Oberheidelberg

Die Pfarrstelle wird zum 1. September 1985 infolge Wechsel des bisherigen Stelleninhabers frei und ist ab 1. Februar 1986 neu zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Leimen umfaßt den kirchlich selbständig gebliebenen Hauptort der Stadt Leimen und hat bei 9.160 Einwohnern etwa 5.000 Gemeindeglieder. Die Gemeinde wurde bisher von den beiden Pfarrern gemeinsam, ohne Abgrenzung von Seelsorgebezirken, betreut; das hat sich zwar bei der Zusammenarbeit mit dem bisherigen Stelleninhaber bewährt, doch können selbstverständlich in Absprache mit dem Kirchengemeinderat auch andere Formen der Teamarbeit (zum Beispiel stärkere Funktions- oder Gebietsaufteilung) vereinbart werden. Der Kollege im Gruppenpfarramt ist zu einer guten Zusammenarbeit in jedem Fall bereit. Von dem Bewerber bzw. der Bewerberin wird die gleiche Bereitschaft erwartet.

Frauen-, Männer- und Altenkreis, Hausbibelkreis, Bastelkreis und Besuchsdienstkreis, Kirchenchor und Posaunenchor sind vorhanden. Auch sie wurden bisher von beiden Pfarrern in gemeinsamer Verantwortung betreut bzw. geleitet. Die rege Jugendarbeit hat etwa 10 (meist bündisch organisierte) Gruppen und einen offenen Jugendclub. Einsatzbereite Mitarbeiter unterstützen die Arbeit der Pfarrer. Der Kindergottesdienst wird von einem Helferkreis selbständig geleitet. Alljährlich wird eine Gemeindefreizeit angeboten. Zusammen mit der katholischen Kirchengemeinde wird jedes Frühjahr eine ökumenische Vortragsreihe veranstaltet. Enge Kontakte bestehen zu einer Partnergemeinde in der DDR.

Die Kirchengemeinde unterhält 2 Kindergärten und ist mit 4 evangelischen Nachbargemeinden Trägerin der kirchlichen Sozialstation, hier in Kooperation mit 5 katholischen Kirchengemeinden. Zur Unterstützung der diakonischen Aufgaben besteht ein aktiver Gemeindeverein.

Die Kirche (420 Sitzplätze) ist in gutem Zustand. Das geräumige, 1972 renovierte Pfarrhaus, in welchem auch das Pfarrbüro untergebracht ist, ist umgeben von einer Grünfläche von 2.500 m² und liegt etwas abseits der Kirche im Ortszentrum in ruhiger Lage.

Die Kellerräume des Pfarrhauses sowie die Grünfläche stehen den Jugendgruppen zur Verfügung. Für die Zukunft ist der Neubau eines Gemeindezentrums bei der Kirche beabsichtigt. Für die Gemeindegliederarbeit steht zur Zeit ein geräumiger Gemeindegäle mit Nebenräumen zur Verfügung. Der Gottesdienst wird von den beiden Pfarrern im Wechsel gehalten; 6 Stunden Religionsunterricht sind zu erteilen.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Neckar-
gemünd in Meckesheim angeschlossen. Eine Pfarr-
amtssekretärin ist mit 25 Wochenstunden beschäftigt. Das Kirchendienerhepaar ist hauptberuflich, Organisten und Chorleiter sind nebenberuflich beschäftigt.

Leimen hat eine Grund- und Hauptschule sowie eine Realschule. Die Stadt hat ein großes Freizeitangebot, vor allem im sportlichen Bereich und durch die zahlreichen Vereine. Zum nahegelegenen Heidelberg besteht Straßenbahnverbindung.

Der Ältestenkreis wünscht sich einen aufgeschlossenen, engagierten Pfarrer, mit dem er vertrauensvoll zusammenarbeiten kann und der bereit und in der Lage ist, das bisherige gute Einvernehmen mit seinem Kollegen im Gruppenpfarramt fortzuführen. Für eine gute, dem Evangelium gemäße Verkündigung, treuen Besuchsdienst und Verständnis für die Jugendarbeit ist die Gemeinde dankbar.

Merchingen, Kirchenbezirk Adelsheim

Die Pfarrstelle ist ab 1. September 1985 neu zu besetzen. Merchingen liegt ca. 2 km östlich der Autobahn Heilbronn-Würzburg an der Autobahnausfahrt Osterburken/Ravenstein.

Merchingen mit ca. 850 Einwohnern ist einer von 6 Stadtteilen der Stadt Ravenstein (insgesamt 2.550 Einwohner) und Sitz der Stadtverwaltung.

Ein kommunaler Kindergarten und eine Grundschule sind am Ort, die Hauptschule ist in einem 6 km entfernten Ortsteil. Realschule und Gymnasium befinden sich im 8 km entfernten Osterburken. In der ländlich geprägten Gemeinde haben ein praktischer Arzt, ein Zahnarzt und eine Apotheke ihren Sitz.

Die Kirchengemeinde Merchingen zählt ca. 600 Gemeindeglieder, wovon 520 in Merchingen wohnen.

In Merchingen befindet sich eine schöne alte große Kirche.

Das Pfarrhaus wurde vor 18 Jahren, das Gemeindehaus vor 10 Jahren gebaut. Zwischen den Gebäuden liegt ein großer Pfarrgarten.

Die evang. Krankenstation ist der Diakoniestation Adelsheim angeschlossen. Die Rechnungsgeschäfte werden vom Rechnungsamt Tauberbischofsheim erledigt.

In Merchingen besteht ein reges und vielfältig ausgeprägtes Vereinsleben.

Gottesdienste werden nur in Merchingen gehalten. Zur Zeit finden Kindergottesdienste und ein Bibelkreis in 2-wöchigem, die Jungschar in 1-wöchigem Abstand statt.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der bzw. die bereit ist, zusammen mit einem aufgeschlossenen, jungen Kirchengemeinderat (3 Frauen, 3 Männer, Durchschnittsalter 34 Jahre) das Gemeindeleben verantwortlich zu gestalten.

Der Pfarrer oder die Pfarrerin sollte ein guter Seelsorger bzw. eine gute Seelsorgerin sein und Freude haben an der Gestaltung der Gottesdienste und der Gemeindekreise. Er bzw. sie sollte offen sein für das kulturelle und kommunale Geschehen.

10 Wochenstunden Religionsunterricht sind zu erteilen, davon einige am Gymnasium.

Der Kirchengemeinderat erwartet weiterhin guten Kontakt zur katholischen Pfarrgemeinde.

Der Bezirkskirchenrat erwartet die Übernahme einer Bezirksaufgabe.

Neumühl,

Kirchenbezirk Kehl

Die Pfarrstelle ist durch die Wahl unseres bisherigen Pfarrers in eine andere Gemeinde ab 1. Februar 1986 neu zu besetzen. Die Gemeinde Neumühl ist Stadtteil von Kehl am Rhein. Das Dorf hat sich in den zurückliegenden Jahren durch Neubaugebiete wesentlich vergrößert (heutige Einwohnerzahl 1.216, davon ca. 950 Gemeindeglieder). Am Ort befindet sich eine Grundschule, die weiterführenden Schulen sind in Kehl und Kork. Die Entfernung beträgt 2 km bzw. 3 km.

Unsere Versöhnungskirche mit Gemeinderäumen konnte 1980 eingeweiht werden. Das Pfarrhaus wurde 1972 errichtet und verfügt über 5 Zimmer. Das Pfarramt und das Archiv befinden sich im Haus, jedoch vor dem eigentlichen Wohnbereich.

Auf dem Kirchengelände befindet sich auch der 2 Gruppen umfassende Kindergarten, dessen Träger die Kirchengemeinde ist. Die Ökumenische Sozialstation Kehl

betreut unsere Gemeinde. Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt in Kehl angeschlossen.

Vielfältige Aktivitäten kennzeichnen unser Leben in der Gemeinde. So sind zu nennen: Jungschargruppen, ein reger Jugendkreis, 2 Frauenkreise, Singkreis und Posaunenchor. Die Altenarbeit wird durch den aktiven Frauenverein und der Ortsgruppe des DRK mitgetragen.

Die Kirchengemeinde freut sich auf einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, welche am Leben im Dorf teilhaben will und für die Seelsorge und Verkündigung Schwerpunkte ihrer Arbeit sind.

Der Kirchengemeinderat ist gerne bereit, den Pfarrer oder die Pfarrerin bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Der Kirchenbezirk erwartet von dem künftigen Pfarrstelleninhaber, daß er einen Nebenauftrag auf Bezirksebene übernimmt. Es könnte sich dabei sowohl um Aufgaben in der Krankenhauseelsorge, in der Männerarbeit oder Erwachsenenbildung als auch um Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Jugendheims des Kirchenbezirks in Andlau handeln.

Sandhausen, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts

Kirchenbezirk Oberheidelberg

Die Gemeinde Sandhausen liegt am Südwestrand von Heidelberg (9 km). Ihrer Größe entsprechend (13.000 Einwohner) verfügt sie über alle wichtigen kommunalen Einrichtungen, zum Beispiel ein Gymnasium. Das Vereinsleben ist überaus aktiv, der Freizeitwert durch den großen Hardtwald beträchtlich.

Die Kirchengemeinde hat etwa 7.000 Gemeindeglieder. Zwei Pfarrer versehen ihren Dienst im kooperativen Gruppenpfarramt, das heißt in getrennten Seelsorgebezirken, einer Predigtstelle, turnusmäßig wechselnder Führung der Amtsgeschäfte und funktionaler Aufteilung der übrigen Aufgaben nach Absprache.

Die Pfarrstelle I (West) des Gruppenpfarramts ist durch die Berufung des bisherigen Stelleninhabers auf eine andere Pfarrstelle nach 13-jähriger Tätigkeit ab 1. Januar 1986 neu zu besetzen. Der Pfarrer der Pfarrstelle II (Ost) ist erst seit einem Jahr in Sandhausen.

Die Gemeinde unterhält 2 Kindergärten sowie zusammen mit den Gemeinden Leimen und Nußloch eine Sozialstation. Gottesdienste sind im Wechsel zu halten.

Die Tätigkeitsfelder der Kirchengemeinde sind außer den genannten

- die Kinder- und Jugendarbeit herkömmlicher Prägung, aber auch offene Jugendarbeit mit Ausstrahlung in die Nachbargemeinden,
- Frauenkreise, auch mit diakonischen Aktivitäten,
- Seniorenkreis,
- Erwachsenengesprächskreise mit vielfältiger Thematik auch für außerkirchliche Kreise und Gruppen,
- Besuchsdienste,
- Posaunen- und Kirchenchor.

Für ihre Tätigkeit in diesen Arbeitsfeldern steht den Pfarrern eine große Zahl von qualifizierten, zum Teil ehrenamtlichen Mitarbeitern zur Seite. In diesem Zusammenhang muß auch das sehr gut ausgestattete zentrale Pfarramtsbüro (Sekretärin mit 30 Wochenstunden) erwähnt werden. Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Bretten angeschlossen.

Erwartet werden von dem/der neuen Pfarrer/Pfarrerin die Bereitschaft und die Fähigkeit

- zu ideenreicher und fundierter Verkündigung und Seelsorge,
- zur kollegialen Kooperation mit dem anderen Pfarrer im Gruppenpfarramt,
- zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat,
- zur Begegnung mit allen Schichten und Kreisen der Gemeinde, insbesondere auch dem katholischen Teil der Bevölkerung und den zahlreichen Neubürgern Sandhausens,
- zur verständnisvollen und verantwortungsbewußten Anleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- zur gewissenhaften Führung der Amtsgeschäfte und der Verwaltung im Wechsel mit dem anderen Amtsinhaber.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Dem neuen Pfarrer/der neuen Pfarrerin steht ein geräumiges, zweigeschossiges, 1972 errichtetes Pfarrhaus (5 Wohnräume, Arbeitszimmer, Küche, Bad) mit rund 150 qm Wohnfläche und Garten in ruhiger, zentraler Lage zur Verfügung.

Scherzheim,

Kirchenbezirk Kehl

Die Pfarrstelle wird zum 1. Juli 1985 frei und ist ab 1. Januar 1986 zu besetzen.

Die Pfarrei umfaßt die Kirchengemeinden Scherzheim (mit Nebenort Muckenschopf) und die Filialkirchengemeinde Helmlingen. Die Gemeinden liegen 22 km nördlich von Kehl und 11 km westlich von Bühl/Baden. Es sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. In Scherzheim und Helmlingen werden sonntäglich, in Muckenschopf alle 3 Wochen Gottesdienste gehalten.

Die Kirche in Scherzheim ist eine 1810/11 erbaute Weinbrennerkirche, die 1969 innen und 1973 außen umfassend renoviert wurde. Sie besitzt eine sehr schöne Orgel von 1970. Das Pfarrhaus, mitten im Ort, aber sehr ruhig ganz im Grünen gelegen, 1967/68 erbaut, umfaßt ein sehr großes Wohnzimmer mit Eßecke, weitere 4 Zimmer, Küche, Bad, Balkon und Terrasse. Das alte Pfarrhaus wurde 1968 zum Gemeindehaus und Wohnung der Krankenschwester umgebaut.

Die Kirche in Helmlingen wurde 1956 erbaut und 1972 außen renoviert; sie umfaßt auch einen schönen Raum für Gemeindearbeit und erhielt 1978 eine neue Orgel.

Bei einer Einwohnerzahl der Orte von 930, 430 und 950 umfassen die Kirchengemeinden zusammen 1.850 Gemeindeglieder.

Am Ort sind Grund- und Hauptschule. Die Realschule ist 6 km entfernt, das Gymnasium und andere Schulen sind in Bühl. Gute Verkehrsverbindung. In den Gemeinden bestehen Frauenkreise, Männerkreis, Jungscharen, Seniorenkreise, Kindergottesdiensthelferkreis. Die örtlichen Gesangsvereine wirken in Festgottesdiensten mit. Die beiden Ältestenkreise unterstützen den Pfarrer in vielfacher Weise. Nebenberuflich wirken eine Organisation, die Kirchendiener sowie eine Gartenhilfe mit.

Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer, der Freude hat an der Arbeit in Gemeinden, die von Kleinindustrie, im Grunde aber noch landwirtschaftlich geprägt sind.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindevwahl.

Bewerbungen innerhalb 7 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Die Verlängerung der Bewerbungsfrist erfolgt im Hinblick auf die Urlaubszeit.

Die **Bewerbungen** für die **Ausschreibungen** müssen bis spätestens **18. September 1985** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/85 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 13. Mai 1985

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) vom 3. Mai 1973, geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 07.04.1978 (GVBl. S. 81), 23.02.1981 (GVBl. S. 33), 18.10.1982 (GVBl. S. 210), 14.01.1983 (GVBl. S. 67), 20.02.1984 (GVBl. S. 29) sowie 28.01.1985 (GVBl. S. 34) erhält folgende Fassung:

Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng)

Vom 3. Mai 1973
in der Fassung vom 13. Mai 1985

§ 1

Anwendung tariflicher Bestimmungen

(1) Auf die Arbeitsverhältnisse der hauptberuflichen Angestellten* der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, kirchlichen Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten finden der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag vom 23.02.1961 (BAT) in der für die Angestellten von Bund und Ländern jeweils geltenden Fassung, die dazu abgeschlossenen Vergütungstarifverträge und die sonstigen für Angestellte des Landes Baden-Württemberg geltenden Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung, soweit nicht

- a) durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/84 über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (AR-DV) vom 06.04.1984 (GVBl. S. 93) in der jeweiligen Fassung und
- b) durch diese und andere Arbeitsrechtsregelungen etwas anderes bestimmt wird.

*) Darunter sind gemäß § 3 Buchst. q BAT alle Angestellten zu verstehen, deren dienstvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten beträgt.

Entsprechendes gilt für die zu ihrer Ausbildung beschäftigten Mitarbeiter hinsichtlich der für Auszubildende und Praktikanten geltenden Tarifverträge.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung.

Abschnitt I

Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen zum BAT

§ 2

Zu § 2 BAT – Sonderregelungen –

(1) Zusätzlich, ergänzend bzw. abweichend gelten für Kirchendiener(innen) die Arbeitsrechtsregelung über den Dienst des Kirchendieners (AR-KD) vom 03.12.1984 (GVBl. 1985 S. 33) in der jeweiligen Fassung.

(2) Die Sonderregelungen Buchstabe a bis z der Anlage 2 zum BAT gelten mit folgenden Zusätzen, Abweichungen bzw. Ergänzungen:

1. Zu Sonderregelung Buchstabe l für Lehrkräfte:

Diese Sonderregelung gilt auch für Fachhochschul-lehrer.

2. Zu Sonderregelung Buchstabe r für Hausmeister:

Abweichend von Nr. 3 dieser Sonderregelung beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für Hausmeister an Gemeindezentren und vergleichbar genutzten Gebäuden durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich. Die Aufgaben des Hausmeisters sind so zu bemessen, daß er sich wegen der durch die Eigenart seines Dienstes bedingten Einteilung insgesamt 50 Wochenstunden zur Verfügung des Dienstgebers halten und im Durchschnitt 40 Wochenstunden Arbeitsleistung erbringen muß.

§ 3

Zu § 3 BAT – Ausnahmen vom Geltungsbereich

Der BAT gilt nicht für Personen, die lediglich aus erzieherischen, therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor oder spätestens mit der Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist, sowie leistungsbehinderte Personen, die in besonders für sie eingerichteten Werkstätten beschäftigt werden.

§ 4

Zu § 20 Abs. 2 BAT – Dienstzeit –

Als Dienstzeiten im Sinne des § 20 Abs. 2 BAT gelten auch alle Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich verbrachten Tätigkeit bei kirchlichen und diakonischen Rechtsträgern, unabhängig von ihrer Rechtsform. Darunter fallen auch kirchliche Werke, Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Bereich der

Evangelischen Kirche in Deutschland, des Evangelischen Kirchenbundes in der DDR, evangelische Freikirchen sowie der Deutsche Caritasverband und seine Mitglieder. Wird in den nach § 1 dieser Arbeitsrechtsregelung sinngemäß anzuwendenden Tarifverträgen auf frühere oder zukünftige Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst abgestellt, so sind Satz 1 und Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Zu § 22 Abs. 1 BAT – Eingruppierung –

Soweit besondere Einzelgruppenpläne für kirchliche Mitarbeiter beschlossen werden, gelten diese anstelle der Vergütungsordnung des BAT (Anlage 1 a und 1 b zum BAT).

§ 6

Zu § 29 BAT – Ortszuschlag –

(1) Werden bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag die Unterschiedsbeträge zwischen den Stufen des Ortszuschlags (ehemaligen- und kinderbezogener Bestandteil) von anderer Seite ohne Berücksichtigung des § 29 Abs. 5 und 6 BAT oder vergleichbarer Vorschriften gezahlt, so wird Ortszuschlag nur bis zu dem Betrag gezahlt, der den Berechtigten bei gleichzeitiger Tätigkeit im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst zustehen würde.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil eines ledigen oder geschiedenen Angestellten sowie eines Angestellten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er die Kinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn ein solcher Angestellter heiratet und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehaltsordnung versorgungsberechtigt ist.

§ 7

Zu § 39 Abs. 1 Satz 2 BAT – Jubiläumszuwendung –

Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis bei einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger sowie Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger werden ohne Antrag angerechnet, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 20 Abs. 3 BAT liegen.

§ 8

An die Stelle des § 46 BAT – Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung – tritt folgende Bestimmung:

Der Angestellte hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Grundsätzen.

Abschnitt II Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen zu anderen Tarifverträgen

§ 9

Zum Praktikanten-Tarifvertrag für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes

(1) Praktikanten für die Berufe der Altenpflegerin, der Haus- und Familienpflegerin sowie der Dorfhelferin erhalten eine monatliche Vergütung wie Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin.

Praktikanten für den Beruf des Heilerziehungspflegers mit Vollzeitausbildung erhalten eine monatliche Vergütung wie Praktikanten für den Beruf des Erziehers.

(2) Im übrigen findet der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17.12.1970 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 10

Kürzung der Vergütungen

In einer Notlage der Kirche, die eine allgemeine Kürzung der Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten bedingt, können die Vergütungen der Angestellten durch landeskirchliches Gesetz entsprechend festgesetzt werden.

Artikel 2

Schlußbestimmung

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Mai 1985

Arbeitsrechtliche Kommission

K. T. Schäfer

Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/85 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter

Vom 13. Mai 1985

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb) vom 8. März 1975, geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 7.04.1978 (GVBl. S. 82 und 1979 S. 43) und 23.02.1981 (GVBl. S. 34) erhält folgende Fassung:

Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb)

Vom 8. März 1975
in der Fassung vom 13. Mai 1985

§ 1

Anwendung tariflicher Bestimmungen

(1) Auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, kirchlichen Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten finden der Manteltarifvertrag der Arbeiter der Länder vom 27.02.1964 (MTL II) und die sonstigen für Arbeiter geltenden Tarifverträge in der jeweils für die Arbeiter des Landes Baden-Württemberg geltenden Fassung entsprechend Anwendung, soweit nicht

- a) durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/84 über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (AR-DV) vom 06.04.1984 (GVBl. S. 93) in der jeweiligen Fassung und
- b) durch diese und andere Arbeitsrechtsregelungen etwas anderes bestimmt wird.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung.

Abschnitt I

Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen zum MTL

§ 2

Zu § 3 MTL II – Ausnahmen vom Geltungsbereich –

(1) Auf die Arbeitsverhältnisse der Waldarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden findet der Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

(2) Der MTL II gilt nicht für Personen, die lediglich aus erzieherischen, therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor oder spätestens mit der Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist, sowie leistungsbehinderte Personen, die in besonders für sie eingerichteten Werkstätten beschäftigt werden.

§ 3

Zu § 7 MTL II – Dienstzeit –

Als Dienstzeiten im Sinne des § 7 Abs. 2 MTL II gelten auch alle Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich verbrachten Tätigkeit bei kirchlichen und diakonischen Rechtsträgern, unabhängig von ihrer

Rechtsform. Darunter fallen auch kirchliche Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Evangelischen Kirchenbundes in der DDR, evangelische Freikirchen sowie der Deutsche Caritasverband und seine Mitglieder. Wird in den nach § 1 dieser Arbeitsrechtsregelung sinngemäß anzuwendenden Tarifverträgen auf frühere oder zukünftige Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst abgestellt, so sind Satz 1 und Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Zu § 22 MTL II – Lohnabkommen –

Soweit nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 05.04.1978 (GVBl. S. 78) besondere Lohngruppen, Monatstabellenlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge beschlossen werden, gelten diese anstelle der entsprechenden Regelungen des MTL II.

§ 5

An die Stelle des § 44 MTL II – Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung – tritt folgende Bestimmung:

Der Arbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Arbeiter des öffentlichen Dienstes geltenden Grundsätzen.

§ 6

Zu § 45 MTL II – Jubiläumswendungen –

Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis bei einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger sowie Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger werden ohne Antrag angerechnet, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 7 Abs. 3 MTL II liegen.

§ 7

Kürzung der Löhne

In einer Notlage der Kirche, die eine allgemeine Kürzung der Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten bedingt, können die Löhne der Arbeiter durch landeskirchliches Gesetz entsprechend festgesetzt werden.

Artikel 2

Schlußbestimmung

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Mai 1985

Arbeitsrechtliche Kommission

K. Th. Schäfer

Verordnungen

Rechtsverordnung zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrvikare nach dem kirchlichen Gesetz zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts (Teilzeit-VO)

Vom 18. Juli 1985

Gemäß § 7 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts vom 2. März/18. April 1985 (GVBl. S. 31/72) wird für die Dauer von dessen Geltung vom Landeskirchenrat verordnet:

Abschnitt I Teilbeschäftigung für Pfarrvikare (Zu § 1 des Gesetzes)

§ 1 Dienstverhältnis mit Teilbeschäftigung für Pfarrvikare

(1) Kandidaten der Theologie, die die Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, können auf ihren Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikare in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Teilbeschäftigung übernommen werden.

(2) Teilbeschäftigung ist möglich im Umfang von 3/4 oder 1/2 des vollen Dienstes. Ein Dienstverhältnis mit einer Teilbeschäftigung von 1/2 kommt, abgesehen von § 5 des Gesetzes, nur in Betracht, wenn die wirtschaftliche Sicherung des Bewerbers und seiner Familie gewährleistet ist.

(3) Das Dienstverhältnis mit Teilbeschäftigung gilt für die Dauer des Pfarrvikariats (§ 1 Abs. 5 Pfarrvikarsgesetz). Es kann nach Berufung des Pfarrvikars in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit (§ 1 Pfarrerdienstgesetz) unter den Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes fortgesetzt werden.

§ 2 Gestaltung des eingeschränkten Dienstes für Pfarrvikare

(1) Das zeitlich eingeschränkte Dienstverhältnis des Pfarrvikars ist in der Gestaltung des Dienstplans (§ 4 Abs. 1 Pfarrvikarsgesetz) zu berücksichtigen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann hierfür Grundsätze aufstellen.

(2) Bei einer Teilbeschäftigung von 3/4 des vollen Dienstes stehen dem Pfarrvikar ein dienstfreier Werktag pro Woche und ein predigtfreier Sonntag im Monat sowie 5 Kalendertage zusätzlicher Urlaub im Jahr zu.

(3) Bei einer Teilbeschäftigung von 1/2 des vollen Dienstes stehen dem Pfarrvikar zwei dienstfreie Werktag pro Woche und zwei predigtfreie Sonntage im Monat sowie 5 Kalendertage zusätzlicher Urlaub im Jahr zu.

(4) Pfarrvikare mit eingeschränktem Dienstverhältnis erteilen mindestens 4 und höchstens 6 Wochenstunden Religionsunterricht.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars und das Pfarrerdienstgesetz in der jeweiligen Fassung. Insbesondere hat auch der Pfarrvikar mit eingeschränktem Dienst in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß er oder ein Stellvertreter für die Gemeindeglieder erreichbar ist (§ 49 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz).

Abschnitt II Teilbeschäftigung für Pfarrer (Zu § 2 des Gesetzes)

§ 3 Dienstverhältnis mit Teilbeschäftigung für Pfarrer

(1) Im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern im Benehmen mit dem zuständigen Organ, kann einem Pfarrer auf seinen Antrag Teilbeschäftigung bewilligt werden. Die Teilbeschäftigung muß mindestens die Hälfte des vollen Dienstes umfassen. Die wirtschaftliche Sicherung des Pfarrers und seiner Familie muß gewährleistet bleiben.

(2) Die Teilbeschäftigung kann bis zur gesetzlichen Höchstdauer (gemäß § 2 des Gesetzes 8 Jahre) mehrfach verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist mindestens 6 Monate vor dem Ablauf der Teilbeschäftigung zu stellen.

(3) Während der Dauer der Teilbeschäftigung kann der Evangelische Oberkirchenrat eine Änderung ihres Umfangs oder eine vorzeitige Rückkehr zur Vollbeschäftigung bewilligen, wenn Gründe der Personal- und Stellenplanung nicht entgegenstehen oder eine Notlage des Antragstellers besteht.

§ 4 Gestaltung des eingeschränkten Dienstes für Pfarrer

(1) Bei einem Dienstverhältnis mit Teilbeschäftigung muß die Wahrnehmung der grundlegenden Dienstpflichten des Inhabers einer Gemeindepfarrstelle gewährleistet bleiben (§§ 13 ff. Pfarrerdienstgesetz)

(2) Vor der Bewilligung von Teilbeschäftigung legt der Ältestenkreis nach Anhörung des Antragstellers und des Dekans dem Evangelischen Oberkirchenrat einen Dienstplan vor, in dem die Aufgaben und ihr Umfang nach dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zu einem vollen Dienst festgelegt werden (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes). Dabei muß es sich um abgrenzbare Teilbereiche der Tätigkeit eines Pfarrers mit vollem Dienstauftrag im gemeindlichen oder übergemeindlichen Dienst handeln.

(3) Bei einer Teilbeschäftigung, die mehr als 3/4 des vollen Dienstes umfaßt (zum Beispiel Einschränkung des Dienstes um 10%), genügt im Sinne des Absatzes 1 die Festlegung, an welcher Stelle der Antragsteller entlastet werden soll.

(4) Im Rahmen der Personalplanung der Landeskirche kann dort, wo ein Pfarrer oder mehrere benachbarte Pfarrer Teilbeschäftigung beantragen, ein Pfarrvikar/Gemeindediakon eingesetzt werden, der frei werdende Aufgaben übernimmt.

Abschnitt III
Beurlaubung ohne Dienstbezüge
(Zu § 4 des Gesetzes)

§ 5
Beurlaubung

- (1) Die Dauer einer Beurlaubung nach § 4 des Gesetzes soll mindestens 2 Jahre und höchstens 6 Jahre betragen.
- (2) Urlaub aus familiären Gründen (§ 37 Pfarrerdienstgesetz) und aus anderen Gründen (§ 4 des Gesetzes) kann bis zur Höchstdauer von 10 Jahren gewährt werden.
- (3) Die Dauer von Urlaub und Teilbeschäftigung darf zusammen 18 Jahre nicht übersteigen.
- (4) Der Landeskirchenrat kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Höchstdauer der Beurlaubung nach Absatz 1 und Absatz 2 bis zu 2 Jahren beschließen.
- (5) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle zu bewerben oder einen ihm angebotenen Dienstauftrag zu übernehmen. Bewirbt sich der Pfarrer nicht rechtzeitig, oder bleibt seine Bewerbung erfolglos, oder lehnt er einen Dienstauftrag ohne hinreichenden Grund ab, oder kann ihm ein Dienstauftrag zunächst nicht erteilt werden, so wird die Beurlaubung bis zur Berufung auf eine Pfarrstelle oder bis zur Übernahme eines Dienstauftrags verlängert.

Abschnitt IV
Theologenehepaar auf einer Stelle
(Zu § 5 des Gesetzes)

§ 6
Gemeinsamer Dienst eines Ehepaares auf einer Pfarrstelle

- (1) Pfarrvikare können erst ab dem Zeitpunkt, an dem beide Ehegatten mit der Verwaltung betraut werden können, gemeinsam auf einer Stelle beschäftigt werden.
- (2) Ein Pfarrer und eine Pfarrerin können sich als Ehepaar gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. Das gleiche gilt für Pfarrvikare nach Beendigung der Probepfarrzeit. Die Ehegatten können nur gemeinsam gewählt oder berufen werden.
- (3) Die Ehegatten werden zu gemeinsamen Inhabern der Pfarrstelle mit jeweils der Hälfte des vollen Dienstes.
- (4) Eine Pfarrstelle, die einer der Ehegatten innehat, kann im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat im Sinne des Absatzes 3 geteilt werden. Für die Berufung des anderen Ehegatten gelten die §§ 12 und 13 des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen sinngemäß.
- (5) Die Ehegatten verlieren ihre Rechte als gemeinsame Inhaber der Pfarrstelle, wenn einer von ihnen nach dem Pfarrerdienstrecht seine Rechte auf die Pfarrstelle verliert, ein Ehegatte die häusliche Gemeinschaft endgültig aufgibt oder die Ehe rechtskräftig auf-

gelöst ist. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Zeitpunkt fest, zu dem der Verlust der Rechte eingetreten ist. § 39 Pfarrerdienstgesetz bleibt unberührt.

(6) Für die Versetzung eines Ehegatten oder beider Ehegatten auf eine andere Stelle oder in den Wartestand sowie für vorläufige andere Maßnahmen gilt das Pfarrerdienstrecht.

(7) Der Landesbischof kann in sinngemäßer Anwendung der §§ 12 und 13 des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen im Benehmen mit den dort zuständigen Organen einen der beiden Ehegatten auf die frei gewordene Pfarrstelle berufen.

§ 7
Mitarbeit in kirchlichen Organen

- (1) Bei gemeinsamem Dienst auf einer Pfarrstelle ist einer der Ehegatten Mitglied des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats und in dieser Eigenschaft zugleich Mitglied der Bezirkssynode (§§ 22, 31, 82 Abs. 1 Buchst. d der Grundordnung), der andere nimmt beratend an den Sitzungen teil. Ist das Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus.
- (2) Die Mitgliedschaft wechselt zwischen den Ehegatten alle 2 Jahre in der vom Ältestenkreis/Kirchengemeinderat festgelegten Reihenfolge.

Abschnitt V
Besoldung, Versorgung, sonstige Leistungen

§ 8
Besoldung, Versorgung, sonstige Leistungen

- (1) Für die Besoldung und Versorgung finden die für Beamte des Landes Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Bestimmungen über eine Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung Anwendung (§§ 2 Abs. 1, 4 des Gesetzes; § 37 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz; § 56 Pfarrerdienstgesetz).
- (2) Für die sonstigen Leistungen, die dem Pfarrer zustehen oder gewährt werden können, gelten die allgemeinen Vorschriften.

Abschnitt VI
Schlußvorschriften

§ 9
Zuständigkeit

Die einzelnen Entscheidungen bei Anwendung dieser Rechtsverordnung werden vom Evangelischen Oberkirchenrat getroffen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Juli 1985

Der Landeskirchenrat
Dr. Klaus Engelhardt
(Landesbischof)

**Verordnung
zur Umwandlung der Verbandsorgane
des Diakonieverbandes der evangelischen
Kirchenbezirke im Kreis Lörrach**

Vom 4. Juni 1985

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 215) wird vom Evangelischen Oberkirchenrat verordnet:

§ 1

(1) Dem Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Kreis Lörrach gehören die Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim als Mitglieder gemäß § 26 Abs. 1 Diakoniegesetz an.

§ 2

(1) Die Bezirkskirchenräte der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit je zwei Mitglieder des Bezirkskirchenrates oder des Bezirksdiakonieausschusses, darunter mindestens einen Dekan, als stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung.

(2) Die Entsendung soll unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen. Entsendungen, die zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt sind, behalten ihre Gültigkeit, sofern die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 des Diakoniegesetzes beachtet wurden.

§ 3

(1) Name und Anschrift der Entsandten sind dem bisherigen Verbandsvorsitzenden mitzuteilen, der danach die konstituierende Sitzung der neuen Verbandsversammlung einberuft. § 30 Abs. 3 und 4 Diakoniegesetz ist zu beachten.

(2) Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreter der diakonischen Einrichtungen und Werke selbständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich die nach § 30 Abs. 3 Satz 2 Diakoniegesetz zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, welche ihrer Vertreter stimmberechtigt sein sollen. Weitere Vertreter können beratend an der Sitzung teilnehmen.

(3) Den Vorsitz der ersten Verbandsversammlung in neuer Besetzung übernimmt bis zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Vorsitzenden ein Mitglied der neuen Verbandsversammlung, danach der gewählte Vorsitzende.

(4) Die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung der Verbandsversammlung bestimmt sich nach § 138 der Grundordnung.

(5) Die Amtszeit der bisherigen Verbandsorgane endet mit der Veröffentlichung dieser Verordnung im Gesetzes- und Ordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 4

Aufgaben der konstituierenden Verbandsversammlung sind insbesondere:

- a) die Wahl ihres Vorsitzenden und des Stellvertreters,
- b) die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und seines Stellvertreters.

§ 5

(1) Im Anschluß an die konstituierende Verbandsversammlung findet die konstituierende Sitzung des Verbandsvorstandes statt. Hierzu wählen die Bezirksdiakoniefarrer am Rande der Verbandsversammlung ihren Vertreter gemäß § 32 Diakoniegesetz.

(2) Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehört neben den in § 33 Abs. 2 Diakoniegesetz genannten Tatbeständen insbesondere die Vorbereitung des Entwurfs einer Verbandssatzung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Diakoniegesetz unter Beachtung der Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen der Verordnung über die Errichtung des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Kreis Lörrach vom 10.04.1973 (GVBl. S. 28) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 4. Juni 1985

Evang. Oberkirchenrat

Michel

Bekanntmachungen

OKR 12.6.1985
Az. 22/1123

Informationstagung über das Studium der Evang. Theologie und den Beruf des Pfarrers und des Religionslehrers für Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13

Das Ausbildungsreferat des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe führt im Herbst jeden Jahres eine Orientierungs- und Informationstagung durch, die sich an Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe wendet, welche sich für das Studium der Theologie und den Pfarrer- oder Religionslehrerberuf interessieren.

1985 findet diese Tagung von **Montag, den 28. bis Donnerstag, den 31. Oktober** im Haus der Kirche, Dobelstraße 51, in 7506 Bad Herrenalb statt.

In dieser Tagung werden die Möglichkeiten und Anforderungen der beiden Berufe in unserer Zeit eingehend besprochen. Es besteht hinreichend Gelegenheit, mit den Tagungsleitern in Einzel- und Gruppengesprächen Fragen zu klären, die sich im Zusammenhang mit der Wahl des Berufsziels „Pfarrer oder Religionslehrer“ stellen. Für jeden Teilnehmer ist ein persönliches Beratungsgespräch vorgesehen, in dem seine Erwartungen an das Theologiestudium und an den kirchlichen Dienst gründlich erörtert und Empfehlungen für das Theologiestudium ausgesprochen werden.

Bei der Tagung wird durch Hochschullehrer auch ein Einblick in den Aufbau des Theologiestudiums und exemplarisch in die Arbeitsweise der theologischen Wissenschaft gegeben. Zugleich dient diese Tagung auch zur Begegnung mit Studenten, die sich auf die genannten Berufe bereits vorbereiten.

Es wird ein Unkostenbeitrag von 30,-- DM pro Teilnehmer erhoben. Dieser Betrag ist im Verlauf der Tagung an die Tagungsleitung zu entrichten. Fahrtkosten können leider nicht erstattet werden. Während der Tagung soll ein interner Fahrtkostenausgleich durchgeführt werden.

Anmeldungen sind per Postkarte bis zum 27. September 1985 zu richten an:

Evang. Oberkirchenrat
Ausbildungsreferat
Blumenstr. 1/Postfach 2269
7500 Karlsruhe

Zusammen mit der Anmeldebestätigung erhalten die Teilnehmer weitere Informationen zur Vorbereitung auf die Tagung.

OKR 2.7.1985
Az. 22/1127

Aufnahme in die Liste der badischen Theologiestudenten: Bescheinigung über das Vorstellungsgespräch im Ältestenkreis

Seit dem Inkrafttreten der Ordnung der theologischen Prüfungen vom 28.09.1984 (siehe GVBI Nr. 22/1984

vom 22.12.1984) gehört zu den Unterlagen, die zur Eintragung in die Theolog(inn)enliste der Evangelischen Landeskirche in Baden vorgelegt werden müssen, eine „Bescheinigung des zuständigen Pfarramts“, in der bestätigt wird, daß der Theologiestudent „sich dem Ältestenkreis seiner Heimatgemeinde vorgestellt hat“ (§ 2 Abs. 3).

Diese Bestimmung ist neu und nimmt eine Anregung der Landessynode auf, wonach die Heimatgemeinde mit dem Ältestenkreis als ihrem Leitungsorgan Kenntnis davon haben sollte, wer sich aus der Gemeinde zum Theologiestudium und damit auch zur Vorbereitung auf das Geistliche Amt entschlossen hat. Das Gespräch muß in einer ordentlichen Sitzung des Ältestenkreises stattfinden, in der der zukünftige Studierende seinen Entschluß zum Theologiestudium bekanntgibt, im Gespräch erläutert und vertritt und sich der Begleitung durch seine Heimatgemeinde vergewissert.

Die vom Evangelischen Oberkirchenrat geforderte Bescheinigung hat nicht den Inhalt des Gesprächs wiederzugeben, kommt auch nicht einem pfarramtlichen Zeugnis gleich, sondern hat lediglich zu bestätigen, daß das Gespräch stattgefunden hat.

OKR 2.7.1985
Az. 22/36

Kontaktstudium für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

Das lebhafte Interesse am Kontaktstudium und die durchweg positiven Rückmeldungen aus der Pfarrerschaft gaben den Ausschlag für die Entscheidung des Kollegiums vom 02.07.1985, daß man trotz der angespannten Haushaltslage auf weitgehende Einschränkungen des Kontaktstudiums verzichten will.

Angesichts steigender Nachfrage und sinkender Finanzmittel wird aber in den nächsten Jahren eine zweite Teilnahme zum Kontaktstudium in der Regel nicht möglich sein.

Das Kontaktstudium dient der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen, der Reflexion beruflicher Praxis, der Vertiefung fachlicher Schwerpunkte und ist Ort für die persönliche Besinnung; es soll damit zugleich Abstand vom beruflichen Alltag ermöglichen. Das Studium beginnt am 9. April 1986 mit einer mehrtägigen Einführung im Theologischen Studienhaus mit Dozenten der Theologischen Fakultät Heidelberg und endet mit dem Ende der Vorlesungszeit am 12. Juli 1986.

Bewerben können sich Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, die 1978 oder früher die zweite theologische Prüfung abgelegt und nicht bereits schon einmal an einem Kontaktstudium teilgenommen haben.

Die Bewerbungen müssen bis zum

15. Oktober 1985

über das zuständige Dekanat beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe eingegangen sein. Der Bewerbung

ist eine schriftliche Erläuterung anzufügen, die die Gründe enthält und die persönliche Zielsetzung beschreibt, die mit dem Kontaktstudium verfolgt werden.

Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerbern Mitte November zu.

Die Teilnehmer haben den Status eines Gasthörers an der Universität Heidelberg. Die Lehrveranstaltungen können nach freier Wahl belegt werden. Obligatorisch ist lediglich ein begleitendes Seminar, dessen inhaltliche Planung in der Einführungswoche mit den Dozenten der Theologischen Fakultät erfolgt.

Die Landeskirche übernimmt die Gesamtkosten. Zu der An- und Abreise sowie für 2 Heimfahrten während des Kontaktstudiums wird ein Fahrtkostenzuschuß in Höhe von dem 50,- DM je Fahrt übersteigenden Betrag gewährt, der bei Benutzung der Bundesbahn (2. Klasse ohne Zuschläge) entstanden wäre. Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten sind von den Teilnehmern zu tragen. Sie zahlen außerdem einen Eigenbetrag wie zu allen FWB-Veranstaltungen. Er beträgt für das ganze Semester 1.200,- DM.

Die Vertretung muß nachbarschaftlich gemeinsam mit dem Dekanat bzw. Schuldekanat geregelt werden. Für den Religionsunterricht können mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats auch Lehrkräfte herangezogen werden, die den Unterricht zusätzlich zu ihrem Deputat übernehmen und von der Landeskirche zusätzlich vergütet bekommen. Der von Dekan und Schuldekan bestätigte Vertretungsplan und das Einverständnis des Ältestenkreises sind zusammen mit der Bewerbung vorzulegen.

Die Teilnehmer sollten während des Kontaktstudiums keinen Dienst in ihrer Heimatgemeinde übernehmen. Die Erfahrung zeigt, daß solche Abhaltungen die Intensität des Studiums beeinträchtigen.

Für die zeitliche Planung ist noch zu beachten, daß an dem der Einführung folgenden Wochenende des 12./13. April 1986 eine erste Begegnung mit den Bewohnern des Theologischen Studienhauses stattfindet, wozu die Teilnehmer am Kontaktstudium herzlich eingeladen sind. Die Semestereröffnung wird am Wochenende des 26./27. April 1986 folgen. Auf diese Wochenende sollten nach Möglichkeit keine Wochenendheimfahrten geplant werden.

Auf Wunsch des Bewerbers erhält sein Ältestenkreis ein besonderes Anschreiben, das u. a. darauf hinweist, daß das Kontaktstudium nicht Urlaub, sondern Dienst ist, der der Gemeinde selbst zugute kommt. Allerdings sollte in Anbetracht der langen Abwesenheit aus der Gemeinde von dem zustehenden Jahresurlaub nicht mehr als 4 Wochen beansprucht werden.

OKR 28.5.1985
Az. 32/00

**Richtlinien für das
Fotografieren bei Gottesdiensten
und kirchlichen Amtshandlungen**

Für die Gottesdienste unserer Landeskirche besteht noch immer ein Fotografierverbot*. Die nachfolgenden Richtlinien zeigen, wie in dieser Frage angesichts der heutigen Situation sinngemäß zu verfahren ist.

1. Zur Situation

Das dem Fotografierverbot zugrundeliegende Anliegen, nämlich der Schutz des Gottesdienstes und die Rücksicht auf die Gottesdienstteilnehmer, wird auch künftig Bedeutung haben. Freilich sind in den letzten Jahren Entwicklungen eingetreten, die ein neues Nachdenken und eine differenzierte Handhabung des Fotografierverbotes nötig machen.

1.1 Die Kirche ist heute noch mehr als in vergangenen Zeiten an einer wirksamen Darstellung ihrer Anliegen und ihres gottesdienstlichen Lebens in der Öffentlichkeit interessiert (missionarischer Aspekt).

1.2 Das Erinnerungsfoto hat sich in allen Lebensbereichen eingebürgert und ist gerade auch bei kirchlichen Amtshandlungen als sinnvolle und weiterwirkende Erinnerung anzuerkennen (seelsorgerlicher Aspekt).

1.3 Schließlich ermöglicht der heutige Stand der Technik bei hochempfindlichen Filmen auch in geschlossenen Räumen ein Fotografieren ohne Blitzlicht und aus größeren Entfernungen, so daß nicht alles und jedes Fotografieren schon eine Störung bedeutet (technischer Aspekt).

2. Kriterien zur Beurteilung

In dieser Situation ist weder ein pauschales Verbot noch eine generelle Freigabe von Fotografieren und Filmen im Gottesdienst angebracht und zu verantworten. Um eine jeweils angemessene Entscheidung der für die Gottesdienste Verantwortlichen, insbesondere für Pfarrer und Kirchenälteste, zu ermöglichen, werden im folgenden drei wesentliche Gesichtspunkte aufgeführt, die bei einer Entscheidung zu beachten sind:

2.1 Christlicher Gottesdienst ist seinem Wesen nach eine öffentliche Veranstaltung, zu der jeder eingeladen ist und Zutritt hat. Von daher muß die aufgrund der technischen Entwicklung eingetretene Möglichkeit einer Übermittlung der Verkündigung und des gottesdienstlichen Geschehens durch technische Medien grundsätzlich bejaht werden.

2.2 Allerdings ist der Gottesdienst nicht nur öffentliches Geschehen, sondern er schließt auch die persönliche Beteiligung des einzelnen ein. Der Gottesdienstteilnehmer hat ein Recht auf Schutz seines persönlichen Bereiches. Eine Kamera, die neugierig auf den Beter gerichtet ist, verletzt dessen Intimsphäre.

2.3 Darüber hinaus muß bedacht werden, daß die christliche Gemeinde in ihrem Gottesdienst die Gegenwart des auferstandenen und erhöhten Christus feiert, der im Wort des Verkündigers zu seiner Gemeinde spricht, in Taufe und Abendmahl an Menschen handelt und im Gebet als der gegenwärtige Herr angerufen wird. Jedes Verhalten im Gottesdienst, das nicht auf die Gegenwart und das Handeln Jesu Christi ausgerichtet ist, das also lediglich beobachtet und das Tun von Menschen registriert, steht in einer Spannung zu Sinn und Wesen des christlichen Gottesdienstes.

* Lebensordnung „Ehe und Trauung“ vom 30.4.1971, eingeführt durch kirchliches Gesetz vom 5.7.1971 (GVBl. S. 135) Abschnitt IV Buchst. h Satz 3: „Während des Gottesdienstes ist Fotografieren und Filmen untersagt“.

Im Abwägen dieser Gesichtspunkte untereinander muß im Blick auf konkrete Anlässe und Wünsche entschieden werden.

3. Konsequenzen

Bei der Abwägung dieser zum Teil in Spannung untereinander stehenden Anliegen ergibt sich zunächst folgender Grundsatz:

Fotografieren und Filmen bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen kann künftig in eingeschränktem Maß erlaubt werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

3.1 Es darf nicht dem Belieben einzelner Gottesdienstteilnehmer oder Reporter überlassen bleiben, ob und in welcher Weise fotografiert oder gefilmt wird. Die Entscheidung liegt bei dem Pfarrer (bzw. Prädikant, Pfarrvikar usw.), der den Gottesdienst leitet. Mit ihm müssen entsprechende Anliegen rechtzeitig abgesprochen werden. Durch Anschläge in der Kirche, Bekanntmachungen im Gemeindeblatt und bei der Anmeldung von Amtshandlungen sollte auf diese Regelung immer wieder hingewiesen werden.

3.2 Bei Amtshandlungen und Gottesdiensten, bei denen insbesondere das persönliche und familiäre Interesse am Fotografieren von Bedeutung ist (zum Beispiel bei Taufe, Trauung, Konfirmation), sollten angemessene Möglichkeiten rechtzeitig bedacht und mit den entsprechenden Gemeindegliedern abgesprochen werden (zum Beispiel Fotografieren während des Einzugs oder beim Verlassen der Kirche, während des Gemeindegesangs, insbesondere während des Eingangs- und Schlußliedes, Erinnerungsfoto nach dem Gottesdienst, Fotografieren von einer Empore aus).

3.3 Bei allem Verständnis für das Interesse der Öffentlichkeit und für entsprechende Wünsche von Gemeindegliedern muß klar sein: Es gibt gottesdienstliche Situationen und Vollzüge, bei denen Fotografieren und Filmen in jedem Fall unangemessen sind. Darum sind Fotografieren und Filmen untersagt während der Feier des heiligen Abendmahls, während des Vollzugs der Taufe, bei der Einsegnung der Konfirmanden, bei der Segnung von Brautpaaren und kirchlichen Mitarbeitern, die ordiniert oder in ihr Amt eingeführt werden.

Ebenso hat das Fotografieren von Betern zu unterbleiben.

3.4 Für Funk- und Fernsehübertragungen von Gottesdiensten gelten diese Regelungen sinngemäß. Sachlich gebotene Ausnahmen, aber auch sonstige Einzelheiten sind mit dem entsprechenden Aufnahmeteam genau abzusprechen, damit mögliche Ablenkungen der Gottesdienstteilnehmer auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

3.5 Die zuständigen Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte beschließen, soweit erforderlich, Ergänzungen dieser Richtlinien für den örtlichen Gottesdienst. Die Kirchendiener sind darüber zu informieren mit der Bitte, bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen diejenigen, die sich nicht an diese Ordnung halten, zurechtzuweisen und sie notfalls an der Fortsetzung ihres Verhaltens zu hindern.

OKR 28.5.1985
Az. 32/104

Richtlinien für das Läuten der Kirchenglocken bei besonderen Anlässen

1. Bei der Glockenweihe werden durch eine ausdrückliche „Widmung“ der Zweck und die Bestimmung für das Läuten der Kirchenglocken festgelegt.¹ Durch diese Weihung bzw. Widmung der Glocken in einem gottesdienstlichen Akt soll eine mißbräuchliche Verwendung abgewehrt werden: Die Kirchenglocken haben die Aufgabe, die Gemeinde zum Gottesdienst und zum Gebet zu rufen.

2. In manchen Gemeinden dienen die Kirchenglocken aufgrund des Herkommens oder ausdrücklicher Vereinbarung mit der politischen Gemeinde auch noch sonstigen öffentlichen Zwecken (Zeitläuten, Läuten bei der Bestattung u. ä.). Insbesondere waren Glocken häufig auch das Alarmsignal in besonderen Nottfällen (Feuer- und Katastrophenalarm). Dabei ging es um Nächstenhilfe in einer Notlage zu einer Zeit, in der es noch kein Telefon und keine Sirenen gab. Es sollte bedacht werden, ob und inwieweit die Kirchenglocken in einer örtlichen Gemeinde auch heute zu solchen Zwecken außerhalb des Gottesdienstes benötigt werden. Sofern getroffene Vereinbarungen durch die inzwischen eingetretene Entwicklung überholt sind, sollte mit dem Vereinbarungspartner eine entsprechende Revision angestrebt werden.

3. Um einen Mißbrauch wird es sich dann handeln, wenn kein erkennbarer Zusammenhang zwischen dem Läuten und dem Gottesdienst oder Gebet der Gemeinde besteht. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn das Läuten benutzt wird, um auf kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen hinzuweisen oder wenn politische Proteste und Aktionen durch Glockengeläut der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden sollen.

Der unkritische Umgang mit Kirchenglocken während der beiden Weltkriege ist bekannt und wird heute auch allgemein verurteilt. Freilich werden die sich daraus ergebenden Konsequenzen nicht von allen gleich gesehen.² Die damals gemachten Fehler dürfen jedenfalls

1) Im bisherigen Kirchenbuch II von 1930 heißt es in der „Weiheung“: „Diese Glocken sind zum Dienste Gottes und der Gemeinde geweiht...“

Der Entwurf für die Agende V (1985) enthält über die Bestimmung der Kirchenglocken folgende Aussagen: „In diesem Gottesdienst nehmen wir die neuen Glocken in Gebrauch. Sie sollen die Gemeinde zum Gottesdienst rufen, zum Gebet einladen und auf den Stationen des Lebens begleiten. Der Stundenschlag der Glocken soll daran erinnern, daß unsere Zeit in Gottes Händen steht“ (S. 99).

Und zum Schluß: „So sind diese Glocken dem Dienst Gottes geweiht.“

2) Bereits am 10.6.1954 sah sich die Kirchenkanzlei der EKD genötigt, folgendes Rundschreiben an alle Gliedkirchen zu versenden:

„Im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Ratsvorsitzenden bitten wir, in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis und zur Vermeidung von Folgerungen für andere Fälle darauf zu achten, daß das Geläut der Glocken entsprechend der Entschließung der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.9.1953 grundsätzlich nur zu gottesdienstlichen Veranstaltungen und als Gebetsläuten in Betracht kommt und zu sonstigen Anlässen abgelehnt werden muß.“

Nicht um der Ehre von Menschen willen, nicht zur Proklamation politischer Entscheidungen und zur Feier nationaler Feste geschieht das Geläut. Nur wenn Feuersbrunst oder andere akute Gefahr Leben und Eigentum der Menschen bedroht, können die Glocken den Notdienst christlicher Liebe übernehmen und zu eiliger Hilfe wecken und rufen. Wir bitten um Beachtung“.

heute, wenn auch unter veränderten Umständen, nicht wiederholt werden.

4. Dabei besteht heute eine besondere Schwierigkeit darin, daß politische Predigt und gesellschaftspolitische Aktionen von manchen Gemeindegliedern als konkretes christliches Zeugnis qualifiziert werden. Ein damit verbundenes Läuten der Kirchenglocken wird als Hinweis auf christliches Bekennen für legitim angesehen.

Gerade in dieser Situation ist um so größere Zurückhaltung im Blick auf die Verwendung von Kirchenglocken geboten: Glocken läuten für die ganze Gemeinde. Es darf nicht der Anschein erweckt werden, daß ein einzelner oder eine Gruppe ihre Meinung oder Position, gleichsam durch Glocken verstärkt, anderen, die anders denken, aufnötigen. Überzeugungen einzelner oder gemeindlicher Gruppen sollen, auch wenn sie im Glauben begründet und von Gewissensüberzeugung getragen werden, im sachlichen Dialog mit anderen eingebracht, aber nicht vorschnell „an die große Glocke gehängt werden“.

5. Aufgaben von Kirchengemeinderäten und Ältestenkreisen

Die Entwicklung und Vorgänge in den letzten Jahren machen es nötig, daß sich Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte mit der Frage des rechten Gebrauchs und des Mißbrauchs der Kirchenglocken beschäftigen und entsprechende Konsequenzen für ihre Gemeinde ziehen.

Dabei geht es insbesondere um folgendes:

- Die ortsüblichen Anlässe und Bräuche des Läutens sollten im Blick auf die Angemessenheit bedacht werden. Notfalls sollten Änderungen herbeigeführt werden.
- Eine Läuteordnung sollte – soweit noch nicht vorhanden – für jede Gemeinde beschlossen werden. Darin werden Anlässe sowie Dauer des Läutens usw. festgelegt. Entsprechende Anregungen dazu können vom Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden.
- Bei besonderen Anlässen am Ort muß der zuständige Kirchengemeinderat bzw. Ältestenkreis über das Läuten entscheiden und den Beschluß der Gemeinde rechtzeitig mitteilen. Unbeschadet der Zuständigkeit des örtlichen Kirchengemeinderates bzw. Ältestenkreises kann der Evangelische Oberkirchenrat in besonderen Fällen und aus Anlässen gesamtkirchlicher Bedeutung Empfehlungen und Weisungen zum Läuten der Glocken herausgeben.
- An den verantwortlichen Mitarbeiter (Kirchendiener usw.) muß eine schriftliche Anweisung über das Glockenläuten ergehen. Diese muß insbesondere klarstellen, wer in der Pfarr- bzw. Kirchengemeinde berechtigt ist, einen Auftrag zum Läuten aus besonderem Anlaß zu erteilen, und daß Anweisungen anderer Personen oder Stellen nicht zu befolgen sind.

OKR 5.6.1985 **Vertretung der Evangelischen
Az 51/151 Pflege Schönau in Heidelberg**

Die Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg wird

gemäß § 2 der Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse vom 22.09.1970 (GVBl. S. 135) vertreten durch

- a) den Dienstvorstand, Kirchenoberrechtsdirektor Franz Friedrich in Heidelberg,
- b) den allgemeinen Stellvertreter des Dienstvorstandes, Kirchenoberamtsrat Willi Kranz in Heidelberg,

die jeweils einzeln zeichnen.

Diese Regelung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Bekanntmachung vom 27.07.1978 (GVBl. S. 147) getroffene Regelung außer Kraft.

OKR 18.6.1985
Az. 51/611

Krankenversicherungsschutz bei kirchlichen Veranstaltungen für a) ausländ. Teilnehmer im Inland b) inländ. Teilnehmer im Ausland

1. Aus aktuellem Anlaß wird auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, für ausländische Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen im Inland eine Reise-Krankenversicherung zu einem Prämiensatz von 0,80 DM je Person und Tag abzuschließen. Der Versicherungsschutz beinhaltet die Übernahme der Kosten für eine medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfall ohne Summenbegrenzung, jedoch abzüglich einer Selbstbeteiligung von 50 DM im Einzelfall. Diese Versicherung kommt für solche Gäste in Betracht, die keinen oder keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz besitzen.

Der Sammelunfallversicherungsvertrag der Landeskirche, der lediglich das Risiko von Heilkosten aus Anlaß eines Unfalls abdeckt, sieht eine auf 2.000 DM begrenzte Versicherungssumme im Einzelfall vor.

2. Krankenversicherungsschutz kann auch für inländische Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen im Ausland beantragt werden. Für einen Betrag von 0,40 DM je Person und Auslandstag erstattet der Versicherer die Kosten für eine nach ärztlicher Beurteilung notwendige und angemessene Heilbehandlung durch einen approbierten und niedergelassenen Arzt.

Mitversichert sind Aufwendungen für Zahnbehandlung, Rückführungskosten im Krankheitsfall (bei lebensgefährdender Erkrankung durch Ambulanzflugzeug) sowie Überführungskosten im Todesfall.

3. Die Versicherungsverträge müssen grundsätzlich vor Antritt der Reise und für deren gesamte Dauer beantragt werden. Einzelheiten können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Tel. Nr. 0721/147-320 (Herr Sutterer) erfragt werden.

4. Die Versicherungsanträge sind an den Evangelischen Oberkirchenrat oder unmittelbar an den

ECCLESIA-Versicherungsdienst
Postfach 133
4630 Detmold

zu richten. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste (Namen, Geburtsdatum) mit Angaben des Beginns und des Endes der Reisezeit sowie des Zielorts beizufügen.